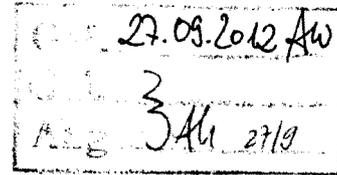




Ständige Vertretung  
der Bundesrepublik Deutschland  
bei der Europäischen Union  
Brüssel



Rue Jacques de Lalaing 8 - 14, 1040 Brüssel

An den  
Generalsekretär des  
Rates der Europäischen Union  
Herrn Dr. Uwe Corsepius  
Rue de la Loi 175  
1048 Brüssel

**Peter Tempel**

Botschafter  
Ständiger Vertreter der Bundesrepublik Deutschland  
bei der Europäischen Union

Brüssel, den 27. September 2012

Herr Generalsekretär,

ich beehre mich, im Namen der Bundesrepublik Deutschland aus Anlass und zeitgleich mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus die folgende Erklärung abzugeben:

Die Bundesrepublik Deutschland bezieht sich auf die von den Parteien des Vertrages vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus abgegebene und durch Zypern in ihrem Namen mit Verbalnote vom 27. September 2012 dem Ratssekretariat als Verwahrer notifizierte Erklärung, die wie folgt lautet:

“Die Vertreter der Vertragsparteien des am 2. Februar 2012 unterzeichneten Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), die am 27. September 2012 in Brüssel zusammengetreten sind, vereinbaren folgende Auslegungserklärung:

‘Artikel 8 Absatz 5 des Vertrages zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (im Folgenden "Vertrag") begrenzt sämtliche Zahlungsverpflichtungen der ESM-Mitglieder aus dem Vertrag in dem Sinne, dass keine Vorschrift des Vertrags so ausgelegt werden kann, dass sie ohne vorherige Zustimmung des Vertreters des Mitglieds und Berücksichtigung der nationalen Verfahren zu einer Zahlungsverpflichtung führt, die den Anteil am genehmigten Stammkapital des jeweiligen ESM-Mitglieds gemäß der Festlegung in Anhang II des Vertrags übersteigt.

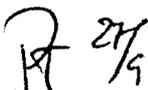
Artikel 32 Absatz 5, Artikel 34 und Artikel 35 Absatz 1 des Vertrages stehen der umfassenden Unterrichtung der nationalen Parlamente gemäß den nationalen Vorschriften nicht entgegen.

Die oben genannten Punkte stellen eine wesentliche Grundlage für die Zustimmung der vertragschließenden Staaten dar, durch die Bestimmungen des Vertrags gebunden zu sein. ‘ ‘

Die Bundesrepublik Deutschland bestätigt und wiederholt hiermit ausdrücklich diese Erklärung, die sie gemeinsam mit den anderen Vertragsparteien abgegeben hat.

Ich wäre Ihnen für eine Bestätigung des Eingangs dieser Mitteilung dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Generalsekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

  
gez. Tempel